

Multi-Style, Multi-Manager Funds p.l.c.
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Multi-Style, Multi-Manager Funds Plc, eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und ein nach irischem Recht gegründeter Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds (der „Fonds“).

The Eurozone Equity Fund (der „Teilfonds“)

Carne Global Fund Managers (Ireland) Limited (die „Verwaltungsgesellschaft“)

Russell Investments Limited (der „Hauptfinanzverwalter“)

31. März 2022

Sehr geehrte Anteilinhaberin, sehr geehrter Anteilinhaber

Einleitung

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie als Anteilinhaber des Teilfonds darüber informieren, dass die Direktoren des Fonds (die „**Direktoren**“) beschlossen haben, vorbehaltlich der Zustimmung der Anteilinhaber bestimmte, nachstehend ausführlicher beschriebene Änderungen am Teilfonds vorzunehmen.

Der Hauptfinanzverwalter hat die Umsetzung einer Reihe von Verbesserungen im Teilfonds in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („**ESG**“) empfohlen, um auf das sich wandelnde ESG-Anlageumfeld zu reagieren und um die Interessen der Anteilinhaber zukunftssicher zu machen. Es ist insbesondere beabsichtigt, das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilfonds zu aktualisieren, um der vorgeschlagenen Umklassifizierung des Teilfonds von einem Artikel-6-Fonds im Sinne der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**SFDR**“) in einen Artikel-8-Fonds im Sinne der SFDR Rechnung zu tragen, d. h. ein Finanzprodukt, das unter anderem ökologische und/oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen bewirbt.

Die Zustimmung der Anteilinhaber wird in Bezug auf die Änderung der Anlagepolitik und des Anlageziels benötigt. Deshalb haben die Direktoren die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung (oder „**AHV**“) beschlossen, die per Telefonkonferenz am 22. April 2022 um 10.30 Uhr (irischer Zeit) bei MFD Secretaries Limited, 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, stattfindet.

Änderungen am Anlageziel und an der Anlagepolitik

Im Rahmen dieser Änderungen ist eine Aktualisierung des Anlageziels des Teilfonds beabsichtigt, um zu berücksichtigen, dass der Teilfonds eine Reduzierung seiner Kohlenstoffbelastung gegenüber der Benchmark des Teilfonds anstrebt.

Um dieses geänderte Anlageziel zu erreichen, ist beabsichtigt, eine verbindliche Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie auf den Teilfonds anzuwenden, so dass: (i) der CO₂-Fußabdruck des Teilfonds um 20 % gegenüber der Benchmark reduziert wird, und (ii) bestimmte Unternehmen mit erheblicher Beteiligung an kohlebezogenen Aktivitäten ausgeschlossen werden.

Ferner versucht der Teilfonds in Unternehmen zu investieren, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gemäß internationalen Standards anwenden, nämlich denjenigen, die auf den Global Compact der Vereinten Nationen („**UNGC**“) abgestimmt sind. Wenn Unternehmen als gegen die UNGC-Prinzipien verstoßend gelten, wird eine Anlage vermieden. Ausnahmen davon sind in sehr begrenzten Fällen möglich, wenn das Unternehmen nach einer Überprüfung des Unternehmens als Ganzes als eines erachtet wird, das Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Die Änderung am Anlageziel und an der Anlagepolitik des Teilfonds wurde auf eine Empfehlung des Hauptfinanzverwalters hin vorgeschlagen. Der Hauptfinanzverwalter ist der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Verbesserungen den Kunden einen Teilfonds bieten, der eng an das ursprüngliche Anlageziel angelehnt ist, aber den deutlichen Vorteil besserer ESG-Kennzahlen aufweist.

Wie vorstehend erwähnt, wird die Verwaltungsgesellschaft den Teilfonds nach der Umsetzung dieser Änderungen als ein Finanzprodukt gemäß Artikel 8 der SFDR einstufen.

In Irland mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds registriert.
Registrierungsnummer des Fonds: 285941. Eingetragener Sitz – wie oben.
Direktoren: J. Firn (USA und GB), P. Gonella (GB), N. Jenkins (GB), J. McMurray (USA), T. Murray, D. Shubotham; W. Roberts (GB), J. Linhares (USA), W. Pearce (GB)

Ein Exemplar des aktualisierten Prospektentwurfs ist in **Anhang 1** zu diesem Schreiben enthalten.

Zustimmung der Anteilinhaber

Die Änderungen am Anlageziel und an der Anlagepolitik erfordern die Zustimmung der Anteilinhaber auf einer Hauptversammlung des Teilfonds. Zu diesem Zweck wird den Anteilinhabern des Teilfonds auf der am 22. April 2022 um 10.30 Uhr (irischer Zeit) stattfindenden AHV der folgende Beschluss vorgelegt:

„Genehmigung und Annahme der Änderungen am Anlageziel und an der Anlagepolitik des Teilfonds, die im Rundschreiben vom 31. März 2022 vorgeschlagen und beschrieben wurden, vorbehaltlich und gemäß den Anforderungen der irischen Zentralbank“

Eine offizielle Einladung zur AHV, die am Sitz der MFD Secretaries Limited, 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, stattfindet, ist in **Anhang 2** zusammen mit einer Stimmrechtsvollmacht in **Anhang 3** beigefügt.

Bestimmungen zu Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Die beschlussfähige Mehrheit für die AHV sind zwei (persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter) anwesende stimmberechtigte Anteilinhaber. Liegt innerhalb einer halben Stunde nach dem für die AHV anberaumten Zeitpunkt keine Beschlussfähigkeit vor oder liegt während einer AHV keine Beschlussfähigkeit mehr vor, wird die AHV auf denselben Tag der nächsten Woche zur selben Uhrzeit am selben Ort oder einen anderen Tag, Zeitpunkt und Ort vertagt, den die Direktoren bestimmen können.

Einfache Mehrheitsbeschlüsse, wie der zur Genehmigung der vorgeschlagenen Änderung am Anlageziel und an der Anlagepolitik erforderliche Beschluss, müssen mit einer einfachen Mehrheit der auf der AHV insgesamt persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter abgegebenen Stimmen verabschiedet werden. Wird der in der Einladung zur AHV dargelegte Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit verabschiedet, ist er für alle Anteilinhaber verbindlich, ungeachtet dessen, wie (oder ob) diese abgestimmt haben.

Datum des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Änderungen

Vorbehaltlich des Erhalts der Zustimmung der Anteilinhaber wird davon ausgegangen, dass die Änderungen vorbehaltlich und gemäß den Anforderungen der Zentralbank und anderer maßgeblicher zuständiger Behörden ab dem 6. Mai 2022 oder zu einem späteren Termin, den die Direktoren bestimmen können, in Kraft treten (das „Datum des Inkrafttretens“). Vorbehaltlich des Erhalts der Zustimmung der Anteilinhaber wird ein überarbeiteter Prospekt zeitnah bei der Zentralbank eingereicht, der den vorgeschlagenen Änderungen Rechnung trägt und für Anleger auf Anfrage kostenlos erhältlich ist.

Empfehlung

Die Direktoren erachten die vorgeschlagenen Änderungen für im besten Interesse der Anteilinhaber. Dementsprechend empfehlen Ihnen die Direktoren, für den in der Einladung zur AHV dargelegten Beschluss zu stimmen.

Der aktualisierte Prospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des Teilfonds sind kostenlos am eingetragenen Sitz des Fonds – 78 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland – und/oder von jedem der örtlichen Vertreter in den Ländern zu beziehen, in denen der Fonds registriert ist, u. a. in Deutschland am Sitz der deutschen Informationsstelle, Russell Investments Limited, Zweigniederlassung Frankfurt, OpernTurm, Bockenheimer Landstraße 2-4, D-60306 Frankfurt am Main.

Bei Fragen in Bezug auf diese Angelegenheit sollten Sie sich an Ihren Kundenbetreuer oder alternativ an Ihren Anlageberater wenden.

Wir danken Ihnen für Ihre fortgesetzte Unterstützung des Fonds.

Multi-Style, Multi-Manager Funds p.l.c.
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Mit freundlichen Grüßen

Direktor
Multi-Style, Multi-Manager Funds p.l.c

In Irland mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds registriert.
Registrierungsnummer des Fonds: 285941. Eingetragener Sitz – wie oben.
Direktoren: J. Firn (USA und GB), P Gonella (GB), N. Jenkins (GB), J. McMurray (USA), T. Murray,
D. Shubotham; W. Roberts (GB), J. Linhares (USA), W. Pearce (GB)

Multi-Style, Multi-Manager Funds plc

(der „Fonds“)

The Eurozone Equity Fund

(der „Teilfonds“)

Eingetragen in Irland unter der Registrierungsnummer: 285941

Eingetragener Sitz

78 Sir John Rogerson's Quay

Dublin 2

Irland

Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung des Fonds

HIERMIT TEILEN WIR IHNEN MIT, dass eine außerordentliche Hauptversammlung des Fonds (die „AHV“) am 22. April 2022 um 10.30 Uhr (irischer Zeit) per Telefonkonferenz bei der MFD Secretaries Limited, 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, zwecks Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte des Fonds stattfindet:-

1. **Ordentliche Tagesordnungspunkte:** Genehmigung und Annahme der Änderungen am Anlageziel und an der Anlagepolitik des Teilfonds, die im Rundschreiben vom 31. März 2022 vorgeschlagen und beschrieben wurden, vorbehaltlich und gemäß den Anforderungen der Zentralbank.
2. Abhandlung sonstiger Angelegenheiten des Teilfonds, die der Versammlung ordnungsgemäß vorzubringen sind.

Datum: 31. März 2022

Im Auftrag der Direktoren

MFD Secretaries Limited

Company Secretary

Anmerkung: Ein zur Teilnahme, Wortmeldung und Abstimmung auf der AHV berechtigter Anteilinhaber kann sein Recht auf Teilnahme, Wortmeldung und Abstimmung auf einen Stimmrechtsvertreter übertragen. Eine juristische Person kann einen bevollmächtigten Vertreter ernennen, der in ihrem Namen teilnimmt, das Wort ergreift und abstimmt. Ein Stimmrechtsvertreter oder bevollmächtigter Vertreter muss kein Anteilinhaber des Teilfonds sein.

Um gültig zu sein, muss eine ausgefüllte Stimmrechtsvollmacht zusammen mit einer eventuellen Vollmacht, gemäß der sie unterzeichnet wurde, spätestens um 10.30 Uhr (irischer Zeit) am 20. April 2022 (d. h. zwei volle Geschäftstage vor dem Zeitpunkt der Versammlung) per E-Mail an russellproxies@maples.com eingehen. Bei einer Vertagung der AHV muss die Stimmrechtsvollmacht mindestens zwei volle Geschäftstage vor dem für die vertagte Versammlung anberaumten Zeitpunkt eingehen. Die Rücksendung der ausgefüllten Stimmrechtsvollmacht schließt nicht aus, dass ein Anteilinhaber per Telefon an der AHV teilnehmen und abstimmen kann, wenn er dies wünscht. Sollte ein Anteilinhaber per Telefon an der AHV teilnehmen und **keinen Stimmrechtsvertreter ernennen wollen**, bestätigen Sie diese Absicht bitte per E-Mail an russellproxies@maples.com spätestens zwei volle Geschäftstage vor der AHV. Die Einwahlinformationen erhalten Sie in einer E-Mail-Antwort einen Geschäftstag vor der AHV.

Multi-Style, Multi-Manager Funds plc
ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds.
(der „Fonds“)

The Eurozone Equity Fund (der „Teilfonds“)

STIMMRECHTSVOLLMACHT FÜR DIE AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

Bitte ausfüllen:

Name des eingetragenen Anteilinhabers 1 _____
Eingetragene Adresse Zeile 1 _____
Eingetragene Adresse Zeile 2 _____
Eingetragene Adresse Zeile 3 _____
Eingetragene Adresse Zeile 4 _____
Kontonummer: _____

Ich/Wir _____ als Anteilinhaber des vorstehend genannten Teilfonds, ernenne(n) hiermit den Vorsitzenden des Fonds oder andernfalls _____ oder andernfalls

oder andernfalls Herrn Brendan Byrne, c/o 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, oder andernfalls Frau Gemma Bannon, c/o 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, oder andernfalls einen anderen Vertreter der MFD Secretaries Limited oder einen der Direktoren des Fonds zu meinem/unserem Stimmrechtsvertreter und zur Abstimmung in meinem/unserem Namen auf der außerordentlichen Hauptversammlung des Teilfonds, die am 22. April 2022 um 10.30 Uhr (irischer Zeit) per Telefonkonferenz in 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, stattfindet sowie auf jeder Vertagung dieser Versammlung.

Bitte geben Sie mit einem „X“ in den hierfür vorgesehenen Feldern an, wie Ihre Stimme abgegeben werden soll. Wenn Sie mit dieser Vollmacht für einen Beschluss stimmen möchten, setzen Sie bitte ein „X“ in das Feld unten unter der Überschrift „Dafür“. Wenn Sie mit dieser Vollmacht gegen einen Beschluss stimmen möchten, setzen Sie bitte ein „X“ in das Feld unten unter der Überschrift „Dagegen“. Ansonsten wird der Stimmrechtsvertreter abstimmen, wie er es für angemessen hält.

BESCHLÜSSE		
Ordentliche Tagesordnungspunkte	DAFÜR	DAGEGEN
1. Genehmigung und Annahme der Änderungen am Anlageziel und an der Anlagepolitik des Teilfonds, die im Rundschreiben vom 31. März 2022 vorgeschlagen und beschrieben wurden, vorbehaltlich und gemäß den Anforderungen der Zentralbank.		

Unterschrift 1

Datum:

(Name in Druckbuchstaben) _____

Unterschrift 2

(Falls erforderlich)

Datum:

(Name in Druckbuchstaben) _____

HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DER STIMMRECHTSVOLLMACHT:

- (a) *Mangels anderweitiger Weisungen wird der Stimmrechtsvertreter abstimmen, wie er es für angemessen hält.*
- (b) *Handelt es sich bei dem Anteilinhaber um eine natürliche Person, kann diese Stimmrechtsvollmacht von einem Bevollmächtigten dieses Anteilinhabers ausgeübt werden, der ordnungsgemäß schriftlich dazu bevollmächtigt wurde.*
- (c) *Im Falle gemeinsamer Inhaber genügt die Unterschrift eines einzelnen Inhabers, es sind jedoch die Namen aller gemeinsamen Inhaber anzugeben.*
- (d) *Alle Anteilinhaber werden gebeten, ihre Kontonummer auf der Stimmrechtsvollmacht anzugeben. Ihre Kontonummer finden Sie in Ihren monatlichen Auszügen. Alternativ lassen Sie sich bitte von Ihrem Kundenbetreuer von Russell Investments beraten.*
- (e) *Wenn diese Stimmrechtsvollmacht von einer juristischen Person ausgefüllt wird, muss dies entweder unter ihrem Siegel oder durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter oder Bevollmächtigten erfolgen.*
- (f) *Um gültig zu sein, muss eine ausgefüllte Stimmrechtsvollmacht zusammen mit einer eventuellen Vollmacht, gemäß der sie unterzeichnet wurde, spätestens um 10.30 Uhr (irischer Zeit) am 20. April 2022 (d. h. zwei volle Geschäftstage vor dem Zeitpunkt der Versammlung) per E-Mail an russellproxies@maples.com eingehen. Bei einer Vertagung der AHV muss die Stimmrechtsvollmacht mindestens zwei volle Geschäftstage vor dem für die vertagte Versammlung anberaumten Zeitpunkt eingehen.*
- (g) *Die Rücksendung der ausgefüllten Stimmrechtsvollmacht schließt nicht aus, dass Sie per Telefon an der AHV teilnehmen und persönlich abstimmen können, wenn Sie dies wünschen. Sollte ein Anteilinhaber per Telefon an der AHV teilnehmen und keinen Stimmrechtsvertreter ernennen wollen, bestätigen Sie diese Absicht bitte per E-Mail an russellproxies@maples.com spätestens zwei volle Geschäftstage vor der AHV. Die Einwahlinformationen erhalten Sie in einer E-Mail-Antwort einen Geschäftstag vor der AHV.*

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für den European Small Cap Fund insgesamt zur Folge (d. h. der European Small Cap Fund wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet).

Angaben zu solchen Indizes, die für einen Teil des European Small Cap Fund eingesetzt werden können, sind von der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen der Gesellschaft veröffentlicht.

Der European Small Cap Fund nimmt ferner auf den MSCI Europe SC Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement). Der European Small Cap Fund ist bestrebt, mittel- bis langfristig den MSCI Europe SC Index um 2,00% zu übertreffen.

SFDR-Klassifizierung

Nachhaltige Anlagen sind kein Ziel des European Small Cap Fund, und er bewirbt auch keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Taxonomie-Verordnung

Die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten werden von den dem European Small Cap Fund zugrunde liegenden Anlagen nicht berücksichtigt.

The Eurozone Equity Fund

Der Nettoinventarwert des Eurozone Equity Fund wird voraussichtlich einer hohen Volatilität unterliegen.

Der The Eurozone Equity Fund sucht den Kapitalwertzuwachs durch die Anlage in ein konzentriertes Portfolio von Aktien, deren Emittenten in einem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die den Euro als Währung eingeführt haben, ansässig sind und welche an einem Geregelten Markt in einem dieser Länder notiert sind; [wobei ein Schwerpunkt auf der Reduzierung der Kohlenstoffbelastung des Eurozone Equity Fund gegenüber dem MSCI EMU Index \(USD\) - Net Returns \(der „MSCI EMU Index“\) liegt.](#)

Der Teilfonds kann auch in Stammaktien, *American Depository Receipts*, *Global Depository Receipts*, Wandelanleihen und Optionsscheinen anlegen. Die Anlagen in Optionsscheinen dürfen höchstens 5 % des Nettovermögens des The Eurozone Equity Fund ausmachen. Neben der Verfolgung eines stärker konzentrierten Portfolios kann/können der Hauptfinanzverwalter (oder seine ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) auch von den Benchmark-Gewichtungen abweichen. Außerdem kann der The Eurozone Equity Fund bis zu 10 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren anlegen, die an einem Geregelten Markt innerhalb der Europäischen Union gehandelt werden, an welchem der Euro noch nicht eingeführt wurde. Der The Eurozone Equity Fund kann auch in neuen Emissionen anlegen, für welche die Notierung an einem Geregelten Markt in einem der vorstehend genannten Ländern innerhalb eines Jahres ab Emission beantragt wird. Dabei werden zu jedem Zeitpunkt mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des The Eurozone Equity Fund (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) in Wertpapieren (ausgenommen Wandelanleihen) von Emittenten angelegt sein, die in einem Land ansässig sind, dessen offizielle Währung der Euro ist, oder die den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in einem solchen Land ausüben. Ferner kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs im Sinne der Vorschriften anlegen. Anlagen in Wandelanleihen dürfen 25 % des Nettovermögens des The Eurozone Aggressive Equity Fund nicht überschreiten.

[Nach der Auswahl der Aktienwerte wendet der Hauptfinanzverwalter eine verbindliche Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie \(gemäß ausführlicher Erklärung im Abschnitt „Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie“\) zur Anpassung des Portfolios des Eurozone Equity Fund an, so dass es immer einen insgesamt mindestens 20 Prozent niedrigeren CO2-Fußabdruck gegenüber dem MSCI EMU Index hat. Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie nicht unbedingt zu einer Reduzierung des gesamten CO2-Fußabdrucks des Portfolios um 20 Prozent gegenüber dem gesamten CO2-Fußabdruck des Portfolios des Teilfonds vor der Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie führt \(zu diesen Zwecken wird Letzteres als das „investierbare Universum“ bezeichnet\). Dies ist darin begründet, dass das Ziel einer 20 %igen Kohlenstoffreduzierung unter Bezugnahme auf den gesamten CO2-Fußabdruck des MSCI EMU Index und nicht auf das investierbare Universum des Teilfonds festgelegt wird. Die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie wird dennoch immer zu einer Reduzierung des gesamten CO2-Fußabdrucks des Teilfonds im Vergleich zum investierbaren Universum führen. Nicht-finanzielle Analysen werden in Bezug auf mindestens 90 Prozent der Vermögenswerte des Eurozone Equity Fund durchgeführt](#)

Der Teilfonds The Eurozone Equity Fund ist für den *Plan d'Epargne Actions* (PEA) zugelassen, bei dem es sich um einen französischen steuerfreien langfristigen Sparplan handelt. Demzufolge muss der Teilfonds immer mindestens 75 Prozent seines Nettovermögens in PEA-geeignete Wertpapiere investieren. Diese Auflage kann im Kontext der Anlagepolitik des The Eurozone Equity Fund, wie hierin beschrieben, erfüllt werden.

Der The Eurozone Equity Fund kann Anlagetechniken und Derivate zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken unter Beachtung der in Anhang VI genannten Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und Derivate“ beschrieben, einsetzen. Futures-Kontrakte werden zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Zwecke des Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Terminkontrakte werden zu Zwecken der Risikoabsicherung oder zum Erreichen einer Wertsteigerung in Bezug auf Vermögenswerte, Währungen, Waren oder Einlagen eingegangen. Optionen werden anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich Swaptions) werden eingesetzt, um Gewinne zu erzielen und eingegangene Long-Positionen abzusichern. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um die Risiken nachteiliger Wechselkurschwankungen zu mindern, das Engagement in Devisen zu verstärken oder das Risiko von Wechselkurschwankungen von einem Land auf ein anderes zu verlagern. Caps und Floors

werden zur Absicherung gegen Zinsschwankungen, welche außerhalb der Mindest- oder Höchstgrenzen liegen, eingesetzt. Kreditderivate werden eingesetzt, um das mit einem Referenzvermögenswert oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren und zu übertragen, wobei sie jedoch erst dann eingesetzt werden dürfen, wenn der Plan zur Beurteilung der mit Anlagen in Derivaten verbundenen Risiken des Fonds so geändert wurde, dass er auch Risikomanagementmethoden für Kreditderivate enthält, und wenn er von der Zentralbank freigegeben wurde.

Die Direktoren haben der Auflegung von Anteilklassen gemäß den Ausführungen in Anhang II zugestimmt.

Der The Eurozone Equity Fund investiert mindestens 70 Prozent seines Nettovermögens in Aktien im Sinne des deutschen Steuerrechts.

Überwachung des Risikos

Es wird davon ausgegangen, dass der The Eurozone Equity Fund unter normalen Bedingungen auf Long-Only-Basis verwaltet wird.

Einsatz von Indizes durch den Eurozone Equity Fund

Der Eurozone Equity Fund wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI EMU Index (USD) – Net Returns (der „verwaltet. Der MSCI EMU Index“) ~~verwaltet werden~~ ist ein breiter Marktindex, der keinen Schwerpunkt auf die Reduzierung der Kohlenstoffbelastung oder die Verbesserung von ESG-Merkmalen legt. Der Hauptfinanzverwalter (oder seine ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) wählt/wählen nach eigenem Ermessen die Anlagen des Eurozone Equity Fund aus und berücksichtigt/berücksichtigen dabei den MSCI EMU Index, ohne jedoch durch diesen Index beschränkt zu werden.

Der Hauptfinanzverwalter (oder seine ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) kann/können einen oder mehrere Anlageberater ernennen, der/die Erfahrung zum Beispiel in einer bestimmten Region, einem bestimmten Anlagestil, Sektor und/oder einer bestimmten Anlageklasse hat/haben. Der Hauptfinanzverwalter (oder seine ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) kann/können die Einschätzungen dieser Anlageberater bei der Auswahl der Wertpapiere oder Instrumente im Zuge der Verwaltung von Teilen des Eurozone Equity Fund berücksichtigen.

In jedem Falle kann/können der Hauptfinanzverwalter (oder seine ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) die Einschätzungen eines Anlageberaters in Bezug auf einen Index evaluieren, bei dem es sich nicht um den MSCI EMU Index handelt, der jedoch für die Anlagestrategie, zu welcher der Anlageberater Expertise hat, als geeignet erachtet wird. Ein solcher Index kann durch den Hauptfinanzverwalter (oder seine ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) für die Zwecke der Überwachung des Anlageberaters und/oder als Grundlage für dem/den Anlageberater(n) auferlegte Beschränkungen genutzt werden. Außerdem kann er für die Zwecke der Performancemessung eines bestimmten Teils des Eurozone Equity Fund eingesetzt werden.

Der Einsatz solcher Indizes hat keine Beschränkungen für den Eurozone Equity Fund insgesamt zur Folge (d. h. der Eurozone Equity Fund wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet).

Angaben zu solchen Indizes, die für einen Teil des Eurozone Equity Fund eingesetzt werden können, sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen der Gesellschaft veröffentlicht.

Der Eurozone Equity Fund nimmt ferner auf den MSCI EMU Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement).

Der Eurozone Equity Fund ist bestrebt, mittel- bis langfristig den MSCI EMU Index um 2,00% zu übertreffen.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf den MSCI EMU Index (einschließlich seiner Komponenten, seines Aufbaus und seiner Methode) stehen auf der Website des Indexanbieters zur Verfügung und sind unter dem folgenden Link leicht abrufbar: <https://www.msci.com/index-methodology>.

SFDR-Klassifizierung

Der Hauptfinanzverwalter klassifiziert den Eurozone Equity Fund als Finanzprodukt gemäß Artikel 8, das unter anderem ökologische und/oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen bewirbt.

Nachhaltige Anlagen sind kein Ziel des Eurozone Equity Fund, ~~und er bewirbt auch keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.~~

Die Unternehmen, in die der Eurozone Equity Fund investiert, wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an (wie ausführlich im Abschnitt „Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung“ erläutert).

Taxonomie-Verordnung

~~Die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten werden von den dem Eurozone Equity Fund zugrunde liegenden Anlagen nicht berücksichtigt.~~

Der Eurozone Equity Fund legt keinen Mindestanteil seiner Vermögenswerte fest, der in Anlagen investiert werden muss, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung beitragen. Im Sinne der Taxonomie-Verordnung ist daher zu beachten, dass der Eurozone Equity Fund zu einem beliebigen Zeitpunkt nicht in Anlagen investiert sein kann, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen, in erster Linie aufgrund des Mangels an verfügbaren Daten und der Verzögerung bei der Umsetzung der die Taxonomie-Verordnung ergänzenden technischen Regulierungsstandards. Bitte beachten Sie, dass der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nur für die dem

Eurozone Equity Fund zugrunde liegenden Anlagen gilt, welche die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen.

The Global Real Estate Securities Fund

Das Ziel des The Global Real Estate Securities Fund besteht darin, Anlegern ein Engagement in einem diversifizierten Portfolio von notierten Immobilienaktien zu bieten. Der Teilfonds versucht, Kapitalzuwachs und Erträge zu erzielen, indem er vorwiegend (d.h. mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds) in Aktien (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) von mittelgroßen bis großen Immobiliengesellschaften anlegt, die gewerbliche und privat genutzte Objekte verwalten, und/oder in Aktien von Immobilien-Trusts (insbesondere US-amerikanische Real Estate Investment Trusts („REITs“), niederländische *Fiscale Beleggingsinstelling*, belgische *Sociétés d'Investissements à Capital Fixe en Immobilière*, französische *Sociétés d'Investissements Immobilières Cotées* und australische Listed Property Trusts), die in Ländern notiert werden, die im FTSE EPRA/NAREIT Developed Real Estate Index (USD) Net Returns (der „Index“) abgebildet sind. Bei dem Index handelt es sich um einen nach der Börsenkapitalisierung gewichteten Index, der an den Free Float angepasst ist und auf den zuletzt gehandelten Aktienpreisen aller im Index abgebildeter Gesellschaften basiert. Der Index ist so angelegt, dass er die Performance von *Institutional Quality*-REITs und Immobiliengesellschaften abbildet, die in Nordamerika, Europa, Asien und Australien tätig sind. Die Zuordnung der jeweiligen Gesellschaften zu einem Land oder einer Region hängt von dem Land ab, in dem die Gesellschaft hauptsächlich notiert ist. Zum Datum dieses Prospekts waren folgende Länder im Index abgebildet: Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Hongkong, Italien, Japan, die Niederlande, Neuseeland, Singapur, Spanien, Schweden, die Schweiz, das Vereinigte Königreich und die USA. Es wird davon ausgegangen, dass die in diesen Ländern notierten Gesellschaften vorwiegend in den Märkten Nordamerikas, Europas, Asiens und Australiens anlegen. Anlagen in Wandelschuldverschreibungen dürfen 25 % des Nettovermögens des The Global Real Estate Securities Fund nicht überschreiten. Der Teilfonds betreibt kein Market Timing zwischen dem Aktienmarkt und Barmitteln. Zuteilungen auf die wichtigsten Regionen (Nordamerika, Europa, Asien und Australien) sollen die Zuteilungen des Index auf lange Sicht widerspiegeln. Der Teilfonds kann auch in neuen Emissionen anlegen, für welche die Notierung an einem geregelten Markt innerhalb eines Jahres ab Emission beantragt wird.

Der The Global Real Estate Securities Fund kann Anlagetechniken und Derivate zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken unter Beachtung der in Anhang VI genannten Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und Derivate“ beschrieben, einsetzen. Futures-Kontrakte werden zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Zwecke des Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Terminkontrakte werden zu Zwecken der Risikoabsicherung oder zum Erreichen einer Wertsteigerung in Bezug auf Vermögenswerte, Währungen, Waren oder Einlagen eingegangen. Optionen werden anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich Swaptions) werden eingesetzt, um Gewinne zu erzielen und eingegangene Long-Positionen abzusichern. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um die Risiken nachteiliger Wechselkursschwankungen zu mindern, das Engagement in Devisen zu verstärken oder das Risiko von Wechselkursschwankungen von einem Land auf ein anderes zu verlagern. Caps und Floors werden zur Absicherung gegen Zinsschwankungen, welche außerhalb der Mindest- oder Höchstgrenzen liegen, eingesetzt. Kreditderivate werden eingesetzt, um das mit einem Referenzvermögenswert oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren und zu übertragen.

Die Direktoren haben der Auflegung von Anteilsklassen gemäß den Ausführungen in Anhang II zugestimmt.

Überwachung des Risikos

Es wird davon ausgegangen, dass der The Global Real Estate Securities Fund Long-Positionen in Höhe von rund 150 Prozent und Short-Positionen in Höhe von rund 50 Prozent eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Teilfonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis unter Heranziehung der Nominalwerte ohne Berücksichtigung von Netting- und Absicherungsvereinbarungen berechnet.

Einsatz von Indizes durch den Global Real Estate Securities Fund

Der Global Real Estate Securities Fund wird aktiv unter Bezugnahme auf den FTSE EPRA/NAREIT Developed Real Estate Index (USD) - Net Returns (der „FTSE EPRA DRE Index“) verwaltet werden. Der Hauptfinanzverwalter (oder seine ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) wählt/wählen nach eigenem Ermessen die Anlagen des Global Real Estate Securities Fund aus und berücksichtigt/berücksichtigen dabei den FTSE EPRA/NAREIT Developed Real Estate Index, ohne jedoch durch diesen Index beschränkt zu werden.

Der Hauptfinanzverwalter (oder seine ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) kann/können einen oder mehrere Anlageberater ernennen, der/die Erfahrung zum Beispiel in einer bestimmten Region, einem bestimmten Anlagestil, Sektor und/oder einer bestimmten Anlageklasse hat/haben. Der Hauptfinanzverwalter (oder seine ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) kann/können die Einschätzungen dieser Anlageberater bei der Auswahl der Wertpapiere oder Instrumente im Zuge der Verwaltung von Teilen des Global Real Estate Securities Fund berücksichtigen.

In jedem Falle kann/können der Hauptfinanzverwalter (oder seine ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) die Einschätzungen eines Anlageberaters in Bezug auf einen Index evaluieren, bei dem es sich nicht um den FTSE EPRA DRE Index handelt, der jedoch für die Anlagestrategie, zu welcher der Anlageberater Expertise hat, als geeignet erachtet wird. Ein solcher Index kann durch den Hauptfinanzverwalter (oder seine ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) für die Zwecke der Überwachung des Anlageberaters und/oder als Grundlage für dem/den Anlageberater(n) auferlegte Beschränkungen genutzt werden. Außerdem kann er für die Zwecke der Performancemessung eines bestimmten Teils des Global Real Estate Securities Fund eingesetzt werden.

Einhaltung von Anlagezielen und/oder der Anlagepolitik

Das Anlageziel eines Teilfonds kann nicht geändert werden, und wesentliche Änderungen an der Anlagepolitik eines Teilfonds können nur mit vorheriger Genehmigung der Anteilhaber vorgenommen werden auf der Grundlage von: (i) einer Mehrheit der bei einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilhaber abgegebenen Stimmen; oder (ii) mit vorheriger Genehmigung aller Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung an der Anlagepolitik eines Teilfonds durch eine Mehrheit der auf einer Versammlung der betreffenden Anteilhaber abgegebenen Stimmen werden Anteilhaber im jeweiligen Teilfonds in angemessener Frist über solche Änderungen informiert, damit sie vor der Umsetzung der Änderung den Rückkauf ihrer Anteile beantragen können.

Informationen zur SFDR

Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie

Für den Zweck dieses Abschnitts gelten die folgenden Definitionen:

„Artikel-8-Fonds“ bezeichnet den Eurozone Equity Fund;

„CO₂-Emissionen“ bezeichnet:

- Scope 1 (direkte Emissionen): Aktivitäten, die im Besitz oder unter der Kontrolle einer Organisation stehen, die CO₂-Emissionen direkt in die Atmosphäre freisetzen, und
- Scope 2 (Energieverbrauch): CO₂-Emissionen werden im Zusammenhang mit dem Verbrauch gekaufter Elektrizität, Wärme, Dampf und Kälteerzeugung in die Atmosphäre freigesetzt. Dabei handelt es sich um eine Folge der Aktivitäten eines Unternehmens, die jedoch an Quellen stattfinden, die nicht im Besitz des Unternehmens oder unter dessen Kontrolle stehen.

„CO₂-Fußabdruck“ bezeichnet CO₂-Emissionen in metrischen Tonnen des Kohlendioxid-Äquivalents (CO₂e), geteilt durch den Unternehmensumsatz (USD).

„Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie“ bezeichnet die unternehmenseigene quantitative Overlay-Strategie, die vom Hauptfinanzverwalter zur Ermittlung jener Wertpapiere verwendet wird, die dem Artikel-8-Fonds eine Reduzierung seiner Kohlenstoffbelastung gegenüber dem Index ermöglichen.

„Index“ bezeichnet die in der Anlagepolitik des Artikel-8-Fonds aufgeführte Referenzbenchmark;

„Verbotene Kohleunternehmen“ bezeichnet Unternehmen, die über 10 Prozent ihres Umsatzes aus der Kohleverstromung oder der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen, mit Ausnahme von Unternehmen, die entweder:

(i) mindestens 10 % ihrer Energieerzeugung aus Quellen erneuerbarer Energien beziehen, oder (ii) sich öffentlich verpflichtet haben, sich von ihren kohlebezogenen Aktivitäten zu trennen oder bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, vorausgesetzt, dass diese Unternehmen weniger als 25 Prozent ihres Umsatzes aus der Kohleverstromung oder der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen.

Die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie ist eine unternehmenseigene quantitative Overlay-Strategie, die Teil der Anlagepolitik des Artikel-8-Fonds ist. Die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie verwendet quantitative Daten in Bezug auf den CO₂-Fußabdruck und beinhaltet eine Beurteilung der Beteiligung der einzelnen Indexkomponenten an der Förderung von Kohle, um dem Hauptfinanzverwalter eine Einschätzung der Kohlenstoffbelastung einer bestimmten Indexkomponente zu ermöglichen. Nach der Auswahl der Aktienwerte durch den Hauptfinanzverwalter gemäß der Anlagepolitik des Artikel-8-Fonds wird die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie zur Ermittlung jener Wertpapiere angewandt, die dem Artikel-8-Fonds eine Reduzierung seiner Kohlenstoffbelastung gegenüber dem Index ermöglichen.

Durch die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie strebt der Hauptfinanzverwalter eine Reduzierung des Engagements des Artikel-8-Fonds in Unternehmen an, die kohlenstoffintensive Tätigkeiten ausüben oder einen erheblichen Kohlenstoff-Fußabdruck aufweisen. Die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie verwendet eine systematischen Optimierungsstrategie, um: (i) alle verbotenen Kohleunternehmen auszuschließen (die vom Artikel-8-Fonds nicht gehalten werden dürfen); (ii) die Kohlenstoffbelastung von Beteiligungsgesellschaften zu beurteilen und (iii) die Positionen des Artikel-8-Fonds zur Reduzierung seiner gesamten Kohlenstoffbelastung gegenüber dem Index anzupassen.

Die Kohlenstoffbelastung eines Unternehmens (unter obigem Punkt (ii) erwähnt) wird anhand von Drittdaten zum CO₂-Fußabdruck sowie von Daten in Bezug auf die Beteiligung des Unternehmens an der Förderung von Kohle beurteilt. Basierend auf dieser Beurteilung passt die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie die Positionen des Artikel-8-Fonds zur Reduzierung seiner gesamten Kohlenstoffbelastung gegenüber dem Index an. Das Portfolio des Artikel-8-Fonds wird zumindest immer einen insgesamt 20 Prozent niedrigeren CO₂-Fußabdruck haben als der Index des Artikel-8-Fonds.

Die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie ist verbindlich und maßgeblich in die vom Hauptfinanzverwalter beim Treffen von Anlageentscheidungen in Bezug auf den Artikel-8-Fonds durchgeführten Analysen integriert. Der Hauptfinanzverwalter verwendet die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie zur Beurteilung, Bewertung und Überwachung der Kohlenstoffbelastung des Artikel-8-Fonds, um sicherzustellen, dass dessen Anlageziel erreicht wird.

Für die Zwecke der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie verwendet der Hauptfinanzverwalter von unabhängigen Anbietern stammende Daten sowie öffentlich verfügbare Informationen, u. a. Unternehmensberichte.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

In Bezug auf den Artikel-8-Fonds investiert der Hauptfinanzverwalter in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gemäß internationalen Standards anwenden.

Der Hauptfinanzverwalter verwendet die Dienstleistungen eines namhaften externen Datenanbieters zur Ermittlung von Unternehmen, die auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen („UNGC-Prinzipien“) abgestimmt sind und deshalb vom Hauptfinanzverwalter als Unternehmen erachtet werden, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Dieser Identifizierungsprozess umfasst eine ganzheitliche Beurteilung von Kernkennzahlen für die Bewertung guter Unternehmensführung, u. a. Unternehmensverantwortung, Unternehmensmanagement und die Schwere von Auswirkungen auf Stakeholder und/oder die Umwelt. Die Standardposition des Hauptfinanzverwalters hinsichtlich der Auswahl von Anlagen besteht darin, dass der Artikel-8-Fonds nicht in Unternehmen investiert, die als gegen die UNGC-Prinzipien verstoßend ermittelt werden.

In Fällen, in denen ein Unternehmen als gegen ein UNGC-Prinzip verstoßend gilt, kann sich der Hauptfinanzverwalter für die Einleitung eines Dialog- und Überprüfungsprozesses in Bezug auf die Verfahrensweisen der Unternehmensführung des betreffenden Unternehmens entscheiden. Im Rahmen dieses Prozesses tritt der Hauptfinanzverwalter mit dem betreffenden Unternehmen in Dialog, um in Erfahrung zu bringen, warum ein Verstoß gegen die UNGC-Prinzipien ermittelt wurde, und zur Förderung von Verbesserungen der Verfahrensweisen der Unternehmensführung innerhalb des Unternehmens, falls für notwendig erachtet. Nach diesem Dialogprozess kann der Hauptfinanzverwalter befinden, dass das betreffende Unternehmen trotz der anfänglichen Beurteilung des Unternehmens Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet und deshalb in das Portfolio des Artikel-8-Fonds aufgenommen werden kann.

Wenn ein vom Artikel-8-Fonds gehaltenes Unternehmen nach der zuvor beschriebenen anfänglichen Beurteilung als gegen ein UNGC-Prinzip verstoßend ermittelt wird, kann der Artikel-8-Fonds weiter die Aktien des Unternehmens halten, sofern der Dialog- und Überprüfungsprozess eingeleitet wurde, und nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem dieser abgeschlossen ist. Weigert sich das betreffende Unternehmen, aktiv mit dem Hauptfinanzverwalter in den Dialog zu treten, oder hat es am Ende des Überprüfungsprozesses keine ausreichenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nachgewiesen, wird der Hauptfinanzverwalter seine Bestände im Unternehmen veräußern.

Der Hauptfinanzverwalter hat einen soliden Unternehmensführungsprozess im Zusammenhang mit Entscheidungen etabliert, die nach jedem oben beschriebenen Dialog- und Überprüfungsprozess getroffen werden, wobei jede Entscheidung vom Global Exclusions Committee des Hauptfinanzverwalters überwacht und gesteuert wird.

Allgemeines

Die Teilfonds dürfen höchstens 10 % ihres Nettovermögens in Anteile von offenen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter OGAW-Fonds) im Sinne von Vorschrift 68(1)(e) der Vorschriften anlegen, es sei denn in den Anlagezielen oder der Anlagestrategie eines Teilfonds werden ausdrücklich anders lautende Angaben gemacht.

Vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank und wenn mehr als ein Teilfonds innerhalb des Fonds aufgelegt wird, kann jeder der Teilfonds in die anderen Teilfonds des Fonds investieren, wenn eine solche Anlage den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds vereinbar ist. Provisionen, die der Hauptfinanzverwalter im Zusammenhang mit einer solchen Anlage erhält (einschließlich zurückgezahlter Provisionen), werden in das Vermögen des jeweiligen Teilfonds eingezahlt. Außerdem werden bei einer wechselseitigen Anlage in andere Teilfonds keine Ausgabeaufschläge, Rückkauf- oder Umtauschgebühr erhoben.

Um eine doppelte Berechnung von Verwaltungsgebühren, Anlageverwaltungsgebühren und/oder Anlageerfolgsprämien zu vermeiden, darf einem Teilfonds, der in einen anderen Teilfonds investiert ist, keine Verwaltungsgebühr, Anlageverwaltungsgebühr und/oder Anlageerfolgsprämie in Bezug auf den Teil seines Vermögens, der in andere Teilfonds investiert ist, berechnet werden, es sei denn, die Anlage in einen anderen Teilfonds erfolgt in eine Anteilsklasse, für die keine Verwaltungsgebühr, Anlageverwaltungsgebühr und/oder Anlageerfolgsprämie anfällt. Ein Teilfonds darf nicht in einen anderen Teilfonds investieren, wenn dieser selbst in einen anderen Teilfonds des Fonds investiert.

Investiert ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder andere Teilfonds des Fonds, so wird die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren, die dem Teilfonds von den anderen Organismen für gemeinsame Anlagen bzw. von beiden in Rechnung gestellt werden können, im entsprechenden Nachtrag des betreffenden Teilfonds angegeben. Einzelheiten zu diesen Gebühren sind auch dem Jahresbericht des jeweiligen Teilfonds zu entnehmen. Diese Gebühren und Kosten können zusammen die Gebühren und Kosten übersteigen, die einem Anleger typischerweise entstehen würden, wenn er direkt in einen zugrunde liegenden Fonds investieren würde. Darüber hinaus können Vereinbarungen über erfolgsabhängige Vergütungen für die Anlageverwaltungsgesellschaften solcher zugrunde liegenden Teilfonds einen Anreiz darstellen, Anlagen zu tätigen, die riskanter oder spekulativer sind als diejenigen, die sie ohne solche Vereinbarungen tätigen würden.

Daten zur Fondsperformance werden im Allgemeinen in den Fondsunterlagen gegenüber dem Index des betreffenden Teilfonds (je nach Sachlage) ausgewiesen. Die Währung, auf die der Index eines Teilfonds lautet, kann sich von der Basiswährung des Teilfonds unterscheiden. In diesem Fall werden sämtliche vom Hauptfinanzverwalter (oder seinem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) zur Verfügung gestellten Performancedaten unter Verwendung des Index des Teilfonds, umgerechnet in die Basiswährung des Teilfonds, ermittelt. Ebenso werden, wenn eine Anteilsklasse auf eine Währung lautet, die sich vom Index des Teilfonds unterscheidet, alle vom Hauptfinanzverwalter (oder seinem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) zur Verfügung gestellten Performancedaten unter Verwendung des Index des Teilfonds, umgerechnet in die Währung der betreffenden Anteilsklasse, erstellt. Performancedaten für abgesicherte Anteilsklassen werden, sofern innerhalb des Dokuments keine anderen Angaben gemacht werden, im Allgemeinen gegenüber der abgesicherten Version des Referenzindex des Teilfonds dargestellt.